

3. Bezirk Scheubitz mit der Stadt Scheubitz und den Amtsbezirken Mordelwitz, Weßitz, Dölkau und Kleinlebanau.
 4. Bezirk Bügeln mit der Stadt Bügeln und den Amtsbezirken Delsitz a. S., Großgörschen, Rigen, Alttranitz, Teubitz und Dürrenberg ohne die Ortsteile Crepau und Trebnitz. Für jeden Bezirk wird vom Kreislandrat ein Desinfektor mit dem Wohnsitz bezw. in Merseburg, Lauchstedt, Scheubitz und Bügeln ange stellt. Die Desinfektoren haben vor der Anstellung ihre Befähigung durch ein Zeugnis des Kreisarztes nachzuweisen. Sie werden vereidigt. Ihre Namen werden öffentlich bekannt gemacht. Sie sind der speziellen Aufsicht der Kreispolizeibehörde von bezw. Merseburg, Lauchstedt, Scheubitz und Bügeln unterstellt.
 § 2. Die Aufsicht über das gesamte Desinfektionswesen des Kreises führt der Landrat, dessen Anordnungen die Desinfektoren Folge zu leisten haben und der demzufolge auch anordnen kann, daß ein Desinfektor auch in einem anderen Bezirk, als für den er ange stellt ist, Desinfektionen auszuführen hat. Die Desinfektoren werden mit Vorbehalt des bedingten Rechts jederzeitiger Kündigung mit dreimonatlicher Kündigungsfrist ange stellt. Bei ungenügender Verwahrung der Desinfektion, bei wiederholter Vernachlässigung ihrer Pflichten oder bei schlechter Dienstführung können sie sofort und ohne Kündigung entlassen werden.
 § 3. Die Desinfektoren werden auf Kosten der einzelnen Bezirke (s. § 1) ausgebildet. Dafür müssen sie sich aber verpflichten, ihrerseits die Stellung als Desinfektor wenigstens 4 Jahre lang, von der Anstellung ab gerechnet, nicht zu kündigen.
 § 4. Die Desinfektoren haben die Anleitung zur Ausführung der Desinfektion, die ihnen aus gegeben wird, genau zu befolgen, den ihnen überwiesenen Desinfektionsmaterialien, Gegenständen bei Vermeidung von Schabernack sorgfältig zu behandeln und den vorerwähnten Gebrauch der Desinfektionsmittel, die ihnen von der Polizeibehörde ihres Wohnorts zu leisten, nachzuweisen. Zu letzterem Zwecke und zum Beweise der ordnungsmäßig ausgeführten Desinfektion überhaupt haben sie über jede Desinfektion ein Formular, das ihnen ebenfalls von der Polizeibehörde ihres Wohnorts geliefert wird, genau auszufüllen, sich dasselbe von dem zur Desinfektion Verpflichteten beschleunigen zu lassen, oder es der Polizeibehörde des Desinfektionsortes zu übergeben.
 § 5. Gegen Einreichung des ausgefüllten und besiegelten Formulars (§ 4) und ihrer Liquidation und nach Prüfung derselben durch die Polizeibehörde erhalten die Desinfektoren für eine Wohnungsdesinfektion 3 M., und, falls die Desinfektion nicht an ihrem Wohnort stattfindet, außerdem an Tagelohnern pro Tag 3 M. und an Reisefrüchten 6 Pf. pro km Eisenbahnfahrt und 30 Pf. pro km Landweg aus der Umstufung des Desinfektionsortes ausgezahlt. Hin- und Rückreise werden besonders berechnet. Die Reisefrüchte fallen aber ganz oder teilweise weg, wenn der Desinfektor mit seinem Apparat pp. von seinem Wohnort oder von einer Eisenbahnstation mittelst Wagen abgehört und wieder zurückgeführt wird.
 In diesen Gebühren und Kosten ist die Vergütung für den Transport des Apparates nebst Zubehör mit einbezogen.
 § 6. Finden die Desinfektoren bei der Ausführung polizeilich angeordneter Desinfektionen Widerstand, so haben sie davon sofort der Polizeibehörde des Desinfektionsortes Anzeige zu machen.
 § 7. Wehrgenossen über die Desinfektoren sind an den Kreislandrat zur Entschädigung abzugeben. Merseburg, den 1. März 1906.

Kreis-Ausschuss Merseburg.
 Graf v. Hausnoville.

Kontroll-Verfammlungen im Landwehr-Bezirk Weichenfels.

Zu den diesjährigen Frühjahrskontroll-Verfammlungen werden und zwar nur auf diesem Wege beordert:

1. sämtliche Reservisten,
 2. die Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots und der Gewehr I. Aufgebots (mit Ausnahme derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1894 in den Dienst getreten sind, sowie bei der Marine als vierjährig-freiwilligen in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 in den Dienst getretenen Mannschaften, welche 4 Jahre aktiv gedient haben oder in ihrem 4. Dienstjahre zur Disposition des Marine-Truppenteils beurlaubt worden sind.)
 3. die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften,
 4. die zeitig Ganzinvaliden und sämtliche Halbinvaliden wie unter 1 und 2 aufgeführt; soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind,
 5. die Ersatz-Reservisten.
- Dieselben haben sich aus den beglücklichen Ortschaften wie folgt zu stellen:

- Im Kreise Merseburg:**
 in Weichenfels am 2. April, 10 1/2 Uhr vormittags, im Gasthose,
 in Dörfenitz am 2. April, 12 1/2 Uhr mittags, im Gasthose,
 in Lauchstedt am 2. April, 3 1/2 Uhr nachmittags, im Gasthose zum Kronprinzen,
 in Schafstedt am 3. April, 8 1/2 Uhr vormittags im Ratskeller,
 in Frankleben am 3. April, 2 Uhr nachmittags, im Erbischen Gasthose am Bahnhose,
 in Merseburg am 4. April, 9 1/2 Uhr vormittags, im „Fähringer Hofe“, die gedienten Mannschaften der Jahresklassen 1893, 1894, 1895 und 1896 (mit Ausnahme derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1894 und der vierjährig-freiwilligen der Marine, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 in den Dienst getreten sind), sowie die dauernd Halbinvaliden der vorerwähnten Altersklassen des Stadtbezirks,
 in Merseburg am 4. April, 11 1/2 Uhr vormittags, im „Fähringer Hofe“, die gedienten Mannschaften der Jahresklassen 1897, 1898, 1899 und 1900 sowie die dauernd Halbinvaliden der vorerwähnten Altersklassen des Stadtbezirks,
 in Merseburg am 4. April, 9 Uhr nachmittags, im „Fähringer Hofe“, die gedienten Mannschaften der Jahresklassen 1901, 1902, 1903, 1904 und 1905, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mannschaften, die dauernd Halbinvaliden der vorerwähnten Altersklassen sowie die sämtlichen auf Zeit anerkannten Halb- und Ganzinvaliden des Stadtbezirks,
 in Merseburg am 5. April, 9 Uhr vormittags, im „Fähringer Hofe“, sämtliche Ersatzreservisten des Stadtbezirks,
 in Merseburg am 5. April 11 Uhr vormittags im „Fähringer Hofe“, sämtliche Wehrgenossen I. Aufgebots, Reservisten und Ersatzreservisten des Landbezirks,

- in Köschelitz am 5. April 2 Uhr nachmittags im Franke'schen Gasthose,
 in Schleuditz am 6. April 10 Uhr vormittags im Gasthose „zur Sonne“, die Mannschaften der Jahresklassen 1893, 1894, 1895, 1896, 1897 und 1898 (mit Ausnahme derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1894 und der vierjährig-freiwilligen der Marine, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 in den Dienst getreten sind, die dauernd Halbinvaliden der vorerwähnten Altersklassen, sowie die sämtlichen auf Zeit anerkannten Ganz- und Halbinvaliden,
 in Schleuditz am 6. April, 12 Uhr mittags, im Gasthose „zur Sonne“, die Mannschaften der Jahresklassen 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904 und 1905, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mannschaften, sowie die dauernd Halbinvaliden der vorerwähnten Altersklassen,
 in Schleuditz am 6. April, 2 Uhr nachmittags, im Gasthose „zur Sonne“, sämtliche Ersatz-Reservisten,
 in Köschelitz am 7. April, 10 Uhr vormittags, im Blume'schen Gasthose,
 in Klein-Goddula am 7. April, 1 1/2 Uhr nachmittags, im Gasthose,
 in Lützen am 9. April, 10 Uhr vormittags, im Gasthose „zum roten Löwen“,
 in Großgörschen am 9. April, 2 1/2 Uhr nachmittags, im Bopp'schen Gasthose.
 Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß jeder Mann verpflichtet ist, seine Militärpapiere nebst der in dem Militärpaß hinter der letzten Seite anzubringenden Laibe aufzubewahrenden Kriegsbeorderung bezw. Bagnoitz mit zur Stelle zu bringen und zu der Kontrollverfammlungen pünktlich zu erscheinen hat, zu welcher der betreffende Jahrgang des Jahres ist.
 Die Jahresklassen, denen die Leute angehören, sind auf den Militärpässen genau angegeben.
 Etwalige Zweifel sind von den Kontroll-Verfammlungen beim Bezirkskommando zur Sprache zu bringen.
 Das Erscheinen zu einer anderen als der befohlenen Kontrollverfammlungen ist nicht gestattet.

Weichenfels, den 10. März 1906.
Königliches Bezirkskommando.
 J. A. d. B. K.
 von Bernsdorff
 Hauptmann a. D. und Bezirksoffizier.

Beröffentlicht.
 Die Guts- und Gemeindebehörden werden hiermit außerdem ersucht, den Inhalt vorstehender Bekanntmachung noch besonders zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.
 Merseburg, den 14. März 1906.
Der Königliche Landrat.
 Graf v. Hausnoville.

Bekanntmachung.

Nach § 1 der Pferdeausbeugungsvorschrift vom 1. Mai 1902 — Beilage zum Stck 28 des Amtsblattes pro 1902 — hat eine Pferdevermusterung zum Zwecke der Auswahl der freigelegungsstauglichen Pferde stattzufinden. Die Magistrat, Guts- und Gemeindevor-

stände ersuche ich, ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde nach dem in oben bezeichneter Vorchrift abgedruckten Formular—Anlage A — in doppelter Ausfertigung, genau in der Seitenzahl stimmend, aufzustellen und dasselbe nebst dem vorjährigen dem Herrn Vormusterungskommissar in dem am Schluß dieser Bekanntmachung bezeichneten Termine zu übergeben. Die Formulare werden den Behörden in den nächsten Wochen zugehen.

Zu dem Verzeichnisse, das, wenn Einlagebogen nötig werden, zu heften ist, sind von den Gemeinde-pp. Behörden die Spalten 1, 2, 3, 6 und 8 auszufüllen. Das Verzeichnis ist auf der Vorderseite mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Es sind sämtliche bei der letzten Vormusterung als freigelegungsstauglich und zeitig unbrauchbar bezeichnete sowie die gegen das Vorjahr neubeschafften Pferde in dem Verzeichnis aufzunehmen, doch sind von der Vorführung ausgeschlossen

- a) die unter 4 Jahre alten Pferde,
- b) die Hengste,
- c) Stuten, die entweder hochtragend sind d. h. deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d) die Vollstutten, die im „Allgemeinen Deutschen Geschäftsbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollklubhensig laut Deckstein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e) die Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f) die Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- g) die Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marischfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- h) die Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung für dauernd freigelegungsstauglich erklärt worden sind,
- i) die Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer e) ist der Pferdevermusterungsliste der Deckstein beizufügen. Neue Pferde treten in die Nummer des verkauften oder eingegangenen Pferdes. Die Pferdebesitzer sind anzuweisen, ihre Pferde mit Ausnahme der unten bezeichneten zu dem festgesetzten Termin rechtzeitig und vollständig zu stellen, widrigenfalls sie außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen haben, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Vorführung der nicht gestellten Pferde vorgenommen werden wird.

Von der Verpflichtung zur Vorführung sind jerner befreit:

- 1) die aktiven Offiziere und Sanitäts-offiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
 - 2) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Verzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde;
 - 3) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß. Die Guts- und Gemeindevorsteher, in den Städten die Vertreter der Ortsbehörden haben sich zu dem Musterungstermine einzufinden.
- Die Guts- und Gemeindevorsteher sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet.

Hierzu ist an der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bei der vorjährigen Musterung als freigelegungsstauglich bezeichnet wurden, sind außerdem die den Ortsbehörden überfendeten Bestimmungstäfelchen an der linken Seite anzubringen.

Dem Kreisärzte, den Privatierärzten, Zivilchirurgen, sowie den Zivilkommissaren der Pferdeausbeugungskommission ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet.

Nach Beendigung der Musterung erhalten die Vertreter der Ortsbehörden ein mit dem Ergebnis versehenes Exemplar der Vorführungsliste zurück. Dasselbe ist sorgfältig aufzubewahren, da es bei späteren Musterungen und Aushebungen als Unterlage zu dienen hat. Dem Musterungskommissar sind ein Tisch, ein Stuhl und eine Peitsche zur Verfügung zu stellen. Die Musterung findet statt:

Montag, den 2. April 8,30 Uhr vorm. in Corbetsa, 9 Uhr in Rattmannsdorf, 9,30

Uhr in Gemeinde Neufkirchen für Gut und Gemeinde Neufkirchen, Gemeinde Hohenweiden u. Köpzig, 10 Uhr in Rodenbof, 10,45 Uhr in Golleben, 11,45 Uhr in Gemeinde Beuthitz, für Gut und Gemeinde, 12,15 Uhr nachm. in Schettau, für Schlettau und Angersdorf, 12,45 Uhr in Gemeinde Paffenbof, für Gut und Gemeinde, 1,30 Uhr in Gemeinde Benkenbof, für Gut und Gemeinde.

Dienstag, den 3. April, 8 Uhr vorm. in Gemeinde Delsitz a. S. für Gut und Gemeinde, 8,30 Uhr in Dörfenitz, 9,15 Uhr in Kapenbof, 10 Uhr in Gemeinde Binbof, für Gut und Gemeinde, 11 Uhr in Stadt Lauchstedt für Stadt Lauchstedt und Gemeinde und Gut Klein-Lauchstedt, 12 Uhr in Schottorey, 12,45 Uhr in Großgörschenbof, 1,30 Uhr in Schafffeld.

Mittwoch, den 4. April, 7,30 Uhr vorm. in Gemeinde Unterliepstedt, für Gut u. Gemeinde Unterliepstedt und Gemeinde Oberliepstedt, 8,15 Uhr in Gemeinde Bichbof, für Gemeinde Bichbof, Milgau und Recksdorf, 9 Uhr in Gemeinde Burgfaden, für Gemeinde Burgfaden, Krakau, Kleingründendorf und Schabendorf, 9,45 Uhr in Gemeinde Niederlobian, für Gemeinde Niederlobian, Reinsdorf, Gut und Gemeinde Recksdorf, Gut und Gemeinde Blühendbof, 10,45 Uhr in Oberlobian, 11,30 Uhr in Niederlobian.

Freitag, den 6. April, 9,30 Uhr vorm. in Gemeinde Körbisdorf, für Gut und Gemeinde Körbisdorf und Gut und Gemeinde Bennbof, 10,45 Uhr in Gemeinde Raudbof, für Gut und Gemeinde, 11,15 Uhr in Gemeinde Frankleben, für Gemeinde Frankleben, Gut, Unter- und Oberfrankleben, sowie Gut und Gemeinde Runkstedt, 12 Uhr, in Gemeinde Oberbeuna, für Gemeinde Ober- und Niederbeuna und Reipfich.

Sonnabend, den 7. April, 8,30 Uhr vorm. in Zieheren, 9,15 Uhr in Agndorf, 10 Uhr in Gemeinde Genu, für Gut und Gemeinde, 10,45 Uhr in Gemeinde Wüsten, für Gut und Gemeinde.

Ferner mache ich hermit bekannt, daß für den Musterungskommissar, einen Jurchen und Wagen Quartier einzuräumen ist am Montag, den 2. April in Benndorf, „Dienstag, den 3. April in Unterliepstedt, gegen sofortige Vergütung des tarifmäßigen Services.

Zuletzt fordere ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirke die diesjährige Vormusterung stattfindet, auf, etwaigen Bedarf an Bestimmungstäfelchen bis spätestens zum 14. d. Mts. bestimmt bei mir anzumelden.

Merseburg, den 1. März 1906.
Der Königliche Landrat.
 Graf v. Hausnoville.

Aus dem Geschäftsverkehr.
Allen Frauen als
Stärkung empfohlen!

Spendinglin (St. Offenbach a. M.), 13. 9. 05, Wingerstr. 22. „Kann Ihnen erfreut mitteilen, daß mir Ihr Bionon einen sehr guten Dienst erwiesen hat, nachdem ich schon seit zwei Jahren an Neurosthenie und Vitiumart gelitten habe und geradezu alle möglichen Medikamente genommen habe, welche mir aber — mit Ausnahme Ihres geschätzten Bionon — nicht geholfen haben. Dieses Bionon hat eine große Änderung meines Zustandes herbeigeführt. Ich bin wirklich glücklich, endlich einmal mein Leben schwinden zu sehen und mich der Angst um meinen Gesundheitszustand entziehen zu sehen. Auch mein Magen wird sich nicht minder freuen, wenn derselbe nicht mit allen Arzneien überladen wird, denn derselbe war der reinste Medizinbehälter. Ich bin Ihnen deshalb zu großem Danke verpflichtet und werde auch nicht verfehlen, Sie mit Ihrem Bionon überall weiter zu empfehlen. Es würde mich sehr freuen, wenn Sie mir eine Probeabgabe für mich und auch für andere würden, wofür ich Ihnen sehr dankbar wäre. Weitens hoffend, daß Bionon noch sehr vielen Leidenden die Gesundheit wieder gibt, zeichnet Helene Stroth.“
 Unterschrift beglaubigt Groß-Biuraermeister Spendinglin: Dreieck.
 Bionon ist erhältlich in Apotheken, Drogerien etc. das halbe Liter-Flasche zu drei Mk.; mit Bouillonextrakt oder mit Cassio extractes zur Suppenbereitung, letzteres als Mineralgetränk. Man verlange vom Biononverkäufer die Broschüre mit den Berichten über die von den Professoren, Verzten und in Krankenhäusern etc. erzielten Erfolge.

Für die Redaktion verantwortlich: Rudolf Seine. — Druck und Verlag von Rudolf Seine in Merseburg.